

Zweitens zeigt sich, wie wenig Gerbert auch als Papst von seinem früheren konziliar geprägten Reimser Standpunkt abgerückt war. Dies legt die päpstliche Anmahnung identischer verfahrensrechtlicher Grundsätze für die abzuhaltende Synode nahe⁷⁵, insbesondere aber auch seine ausdrückliche Aufforderung an die einzuberufende Synode von Grado: „Entscheidet, was immer ihr selbst entscheiden könnt!“⁷⁶. Was nicht entscheidbar ist, das will und soll – nein, nicht der Papst, wie man vermuten könnte! –, sondern eine für Ostern 1001 angesetzte und von Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. einzuberufende Generalsynode entscheiden⁷⁷. Auch dies vielleicht ein Reflex der mit Hinkmars Namen sich verbindenden Hochschätzung des ersten ökumenischen Konzils von Nizäa, das wahrlich eine *synodus generalissima*⁷⁸ genannt werden durfte. Nicht Konkurrenz zum, sondern Kooperation mit dem Konzil – so ließe sich der von Silvester II. beanspruchte Petrinische Amtsprimat in eine Formel fassen.

Drittens schließlich zeigt sich Gerberts Wertschätzung des Konzils am allerdeutlichsten daran, welche Probleme nach seinem Verständnis die Synode von Grado bewältigen muß. Die Konzilsväter haben keine geringere Aufgabe als die kritische Bewertung der Vätertradition durch den Vergleich: *sanctorum patrum collata traditio*⁷⁹. Auch dies ein Erbe

75) Die vom Papst aufgestellte Forderung, das einzuberufende Konzil solle ohne Ansehen der Person (*nulla personarum exceptio*, siehe Anm. 74) tagen und beschließen, kann vielleicht auch als Reflex der Erfahrungen Gerberts auf dem Konzil von St-Basle gedeutet werden. Denn die pseudoisidorisch gesonnenen Verteidiger des angeklagten Erzbischofs Arnulf hatten das geplante synodale Untersuchungsverfahren und die daraus resultierende Verurteilung u.a. mit dem Hinweis auf dessen erzbischöflichen Status zu verhindern gesucht (vgl. MGH SS 3, S. 666-669 mit ausführlichem Referat der Gründe, die eine Anklageerhebung gegen einen Bischof erschweren bzw. ausschließen) und hatten damit – wenigstens in den Augen Gerberts – das Prinzip der *nulla personarum exceptio* verletzt.

76) Nr. 391, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749-750: *Quicumque autem apud vos definire potestis, definite.*

77) Nr. 390, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749: *Hoc autem agite (der Doge Petrus II. von Venedig sc.) in tempore, ut, si quid gravissimum apud vos emergerit, ad generalissimam nostram sinodum in pascha possit afferri, quoniam, quod pro mole sui finem non habuerit, tunc modum in nostra presencia non carebit effectum.* bzw. Nr. 391, ebda. S. 749-750: *Quicumque autem apud vos definire potestis, definite, que vero non, celebrantibus generalissimam sinodum nobis in proximo pascha proferte. Ultra enim per Dei misericordiam non erit in lite, quod tunc in presentia nostra postulaverit finem.*

78) Zu Gerberts Bezeichnung der geplanten Ostersynode des Jahres 1001 als *synodus generalissima* siehe die vorhergehende Anm.

79) Nr. 391, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749: *Sit presens canonum*